

Luzern, 3. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 606**

Nummer: A 606
Protokoll-Nr.: 140
Eröffnet: 01.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Roos Guido und Mit. über die Umsetzung von Massnahmen in Streusiedlungsgebieten im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie haben sich die Bevölkerungszahlen in den genannten Regionen/Gemeinden im Kanton Luzern in den letzten drei Jahrzehnten entwickelt?

Die Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Schüpfheim, Ufhusen, Luthern und Hergiswil b. Willisau zeigten von 1994 bis 2024 gesamt- haft eine Zunahme der Bevölkerungszahl um 356 Personen. Dies entspricht einem Wachstum von 1,7 Prozent. Dabei weisen die Gemeinden Luthern, Escholz matt-Marbach und Romoos einen Rückgang der Bevölkerungszahl auf. Im gesamten Kanton Luzern betrug das Bevölke- rungswachstum von 1994 bis 2024 insgesamt 29,7 Prozent.

Zu Frage 2: Wie werden sich die Bevölkerungszahlen gemäss den Prognosen von LUSTAT in den genannten Regionen/Gemeinden im Kanton Luzern in den nächsten Jahren entwickeln?

Im Referenzszenario der Bevölkerungsszenarien bleibt die Einwohnerzahl in den obgenann- ten Gemeinden zwischen 2025 und Ende 2030 weitgehend stabil (–76 Personen bzw. –0,4 %). Bis 2055 wird hingegen ein Rückgang um rund 2000 Personen bzw. –9,3 Prozent erwartet. Wird die Auswertung auf die statistische Analyseregion Entlebuch eingeschränkt, nimmt die ständige Wohnbevölkerung im Zeitraum 2025 bis 2055 um 1858 Personen bzw. um –10,7 Prozent ab. In allen drei Szenarien (hohes, tiefes und Referenzszenario) wird davon ausgegan- gen, dass die Bevölkerungszahl in allen Gemeinden bis 2055 abnehmen wird.

Zu den Fragen 3 bis 10

3. Wie verteilen sich in den genannten Regionen/Gemeinden die Wohnbevölkerung und die Wohngebäude auf das Baugebiet einerseits und das Nichtbaugebiet (insbeson- dere Streusiedlungs- und Landwirtschaftsgebiete) andererseits?
4. Welche Kantone wenden die Möglichkeit, Streusiedlungsgebiete mit vereinfachten Bedingungen für die Umnutzung von Bauten ausserhalb der Bauzonen zu bezeichnen, bereits – und gegebenenfalls wie - an?

5. Wie unterscheiden sich die Kulturlandschaften im Emmental und Ob- und Nidwalden im Vergleich zum Entlebuch, Napfgebiet und Luzerner Hinterland?
6. Wie unterscheidet sich in den besagten Gebieten die historisch gewachsene Siedlungsstruktur (Dörfer, Weiler, Einzelhöfe etc.)?
7. Wie (Methodik) und wann hat der Kanton Bern das Thema Streusiedlungsgebiet gemäss Art. 39 RPV bzw. Art. 24cbis RPG (ab 01.01.2026) umgesetzt?
8. Wie hat der Kanton Luzern den Auftrag vom Bund zum Thema Streusiedlungsgebiet (Seite 42 des Vorprüfungsberichtes) umgesetzt?
9. Wie (Methodik) und wann gedenkt der Kanton Luzern das Thema Streusiedlungsgebiete im Kanton Luzern umzusetzen?
10. Kann sich der Kanton Luzern vorstellen, die Streusiedlungsgebiete wie der Kanton Bern anhand einer funktionalen Abgrenzung durchzuführen und dabei – nebst den einleitend erwähnten Regionen/Gemeinden - die folgenden Gemeinden ebenfalls in die Betrachtung miteinzubeziehen: Aesch, Altbüron, Altishofen, Fischbach, Grossdietwil, Hohenrain, Menznau, Schongau, Schötz, Ufhusen, Werthenstein, Willisau, Wolhusen und Zell?

erlauben wir uns ausnahmsweise eine zusammenfassende Stellungnahme. Dies mit nachfolgender Begründung:

Die Festlegung von Streusiedlungsgebieten erfolgt durch die Kantone im Rahmen ihrer Richtplanung. Grundlage bilden dabei Analysen der bestehenden Bebauungsstrukturen sowie der angestrebten räumlichen Entwicklung. Bislang wurden solche Gebiete in den meisten Kantonen nicht bzw. erst zurückhaltend ausgeschieden.

Mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) sind die Kantone verpflichtet, die Entwicklung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen systematisch zu erfassen. Darauf aufbauend ist im Richtplan eine Stabilisierungsstrategie festzulegen. Streusiedlungsgebiete können in diesem Zusammenhang als räumlich abgegrenzte Spezialgebiete der Landwirtschaftszone dienen, in denen die Dauerbesiedlung traditioneller Streubauweisen gestärkt und bestehende Gebäude unter strengen Voraussetzungen zu Wohn- oder Kleingewerbezwecken umgenutzt werden dürfen.

Unser Rat hat beschlossen, die laufende Gesamtrevision des kantonalen Richtplans zügig abzuschliessen und die Landschaftsthemen, einschliesslich der Streusiedlungsgebiete, im Rahmen einer separaten Teilrevision gemeinsam mit der Umsetzung von RPG 2 zu bearbeiten. Diese Arbeiten sind bereits eingeleitet. Dabei werden aktuelle Datengrundlagen, insbesondere zu Bevölkerungsszenarien und Streusiedlungsgebieten, erarbeitet und aktualisiert. Ebenso wird vertieft untersucht, inwiefern sich die Kulturlandschaften der Nachbarkantone von jenen im Kanton Luzern unterscheiden.

Da sich die inhaltlichen Arbeiten zur Umsetzung von RPG 2 im Rahmen der Richtplanung und zur Definition der Streusiedlungsgebiete noch in Bearbeitung befinden, ist es derzeit nicht möglich, zu den vorliegenden Fragen im Detail Stellung zu nehmen. Eine Übersicht über die Definition oder Umsetzung von Streusiedlungsgebieten in anderen Kantonen wird durch den Kanton Luzern nicht geführt.